

Regierungsratsbeschluss

vom 6. September 2005

Nr. 2005/1837

Anerkennung der Amtlichen Vermessung Niedererlinsbach Los 2 Schreiben an das Bundesamt für Landestopographie

1. Einleitung

Der Regierungsrat übertrug durch Beschluss Nr. 1890 vom 18. September 2001 die Ausführung der Ersterhebung der Amtlichen Vermessung (AV) Niedererlinsbach Los 2 Hans-Urs Ackermann, Ingenieur-Geometer im Büro Ackermann+Wernli in Aarau. Zwischen ihm und dem Bau- und Justizdepartement wurde ein Werkvertrag abgeschlossen. Der Vertrag bezieht sich auf das ganze Gemeindegebiet von Niedererlinsbach.

2. Erwägungen

Das neue Vermessungswerk hat im Sinne der §§ 25 und 26 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1), vom 7. Oktober 2004 bis 5. November 2004 öffentlich aufgelegt. Jeder Grundeigentümer erhielt mit eingeschriebenem Brief vor der öffentlichen Planaufgabe den Liegenschaftsbeschrieb, enthaltend die Grundbuchnummern und Flächen seiner im Vermessungsgebiet liegenden Grundstücke sowie eine Kopie der Publikation der Planaufgabe.

Innerhalb der Auflagefrist sind 11 Einsprachen eingegangen. Am 31. März 2005 wurde sämtlichen Einsprechern der Entscheid des Gemeinderates samt Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitgeteilt. Gegen den Gemeinderatsentscheid wurde keine Beschwerde eingereicht.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 12. August 2005, das Vermessungswerk Niedererlinsbach Los 2 sei im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 VAV/SO, vom Regierungsrat rechtskräftig zu erklären, es sei ihm damit die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuzuerkennen und es möge hernach beim Bundesamt für Landestopographie um Anerkennung des Vermessungswerkes als Amtliche Vermessung durch den Bund nachgesucht werden.

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Amtes für Geoinformation.

Gesamtkosten der Vermessung	Fr. 537'404.85
Anteil Bund	Fr. 243'417.00
Anteil Kanton	Fr. 128'739.25
Anteil Gemeinde (inkl. Einsprachenbehandlung)	Fr. 165'248.60

Der Bund hat seinen Beitrag im Rahmen der Leistungsvereinbarung 2001 abgegolten. Der Überschuss wurde dem kantonalen AV-Konto gutgeschrieben.

Der Kanton hat die Kosten für das Vorprojekt und für die Teilzahlungen ausgerichtet. Dabei übernahm er jeweils die Anteile von Bund und Gemeinde.

Die Rekonstruktion und Vermarkung der Gemeindegrenze Obererlinsbach ist im Auftrag der Gemeinde erfolgt. Die Kosten wurden ebenfalls durch den Kanton bevorschusst und sind in der vorliegenden Abrechnung zu Lasten der Gemeinde enthalten.

Die Grenzkorrekturen, welche gemäss § 22 VAV SO vorgenommen wurden, werden von Kanton und Gemeinde zu gleichen Teilen getragen.

Die Kosten für die Einsprachenerledigung gehen gemäss § 71 Abs. 3 der Kantonalen Verordnung über die Amtliche Vermessung zu Lasten der Gemeinde.

Nach Anerkennung des Vermessungswerkes durch den Bund sind gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

durch Kanton: (Amt für Geoinformation)	Restzahlung an den Unternehmer H.-U. Ackermann	Fr. 26'900.00
durch Gemeinde Niedererlinsbach an das Amt für Geoinformation:		
Schlussrate		Fr. 26'459.25
Anteil Gemeinde aus Los 1, RRB 2281 vom 28. November 2000		Fr. 11'751.60
Gemeindegrenzregulierung im Aarelauf (zu Eppenberg-Wöschnau)		Fr. 11'056.90
1/2 Anteil Rek. und Vermarkung der Gemeindegrenze zu Obererlinsbach		Fr. 2'322.35
<u>Einsprachenbehandlung</u>		<u>Fr. 11'378.50</u>
Total Rückerstattung		Fr. 62'968.60

Um die Anerkennung durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV; SR 211.432.2) vom 18. November 1992 dem Bundesamt für Landestopographie der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers, der Bericht des Unternehmers über den Gang der Vermessung und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung (TVAV; SR 211.432.1) des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 10. Juni 1994, auf § 3 der Kantonalen Verordnung über die Anlage des Eidgenössischen Grundbuches vom 3. Dezember 1940 (BGS 212.471.1), auf den Verifikationsbericht und die Abrechnung:

- 3.1 Das Vermessungswerk Niedererlinsbach Los 2 wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.
- 3.2 Der Kostenanteil des Kantons von Fr. 128'739.25 wird anerkannt.

- 3.3 Dem Bundesamt für Landestopographie wird das Gesuch um Anerkennung der Ersterhebung Niedererlinsbach Los 2 als Amtliche Vermessung unterbreitet. Die Abgeltung des Bundes ist im Rahmen der Leistungsvereinbarung 2001 erfolgt.
- 3.4 Das Amt für Geoinformation wird beauftragt, dem Unternehmer die Restzahlung des Kantons (Konto Nr. 564000/A 70242) von Fr. 26'900.00 überweisen zu lassen und von der Gemeinde Niedererlinsbach die Restzahlung des Kostenanteils von Fr. 62'968.60 einzufordern und zu vereinnahmen auf Konto Nr. 662000/ A70242. Auf Antrag der Gemeinde kann der ausstehende Gemeindekostenanteil auf zwei Jahrestanchen aufgeteilt werden.
- 3.5 Die Amtschreiberei Olten-Gösgen wird beauftragt, nach Anerkennung des Vermessungswerkes Niedererlinsbach Los 2 durch den Bund, das Eidgenössische Grundbuch anzulegen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Beilage

Schreiben an das Bundesamt für Landestopographie vom 6. September 2005

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Geoinformation

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Kantonsforstamt

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten

Bundesamt für Landestopographie, Seftigenstrasse 264, Postfach, 3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1

Gemeindepräsidium Niedererlinsbach, Dorfplatz 1, Postfach, 5015 Niedererlinsbach, mit Dossier Nr. 2

Hans-Urs Ackermann, Ing.-Geometer, Ackermann+Wernli, Bleichemattstrasse 43, 5000 Aarau, mit Dossier Nr. 3

A. Weber, Ing.-Geometer, Buxtorf Lerch Weber AG, Dellenstrasse 75, 4632 Trimbach, mit Dossier Nr. 4 (Verifikationsbericht und Gemeindekarte)

Staatskanzlei (Amtsblatt mit folgendem Publikationstext:

"Anerkennung der Amtlichen Vermessung Niedererlinsbach Los 2

Die Amtliche Vermessung Niedererlinsbach Los 2, das ganze Gemeindegebiet umfassend, ist abgeschlossen. Das Vermessungswerk wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.")